



# Oebisfelder Burg-Bote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde

Ausgabe 5

5. August 2004



**Blick zurück** auf das Altstadtfest 2004 in Oebisfelde. Jung und Alt hatte seinen Spaß bei den Angeboten. Vor allem das mittelalterliche Treiben auf dem kleinen und großen Burghof sorgte sichtlich für Vergnügen. Junge Besucher (Foto oben) wurden in das bunte Treiben eingebunden.



## Aus dem Inhalt

Schützenfest	S. 2
Verdiente Bürger	S. 3
Fahrsporttage	S. 5
Chorjubiläum	S. 25
Firmenportrait	S. 28

## Sport und Feiern

### Viele Angebote



Freunde fröhlicher Feiern kommen in diesem Jahr wieder ebenso auf ihre Kosten wie die Fans des Sports in der Region: Bevölkerung und Vereine blicken zurück auf ein erfolgreiches Fußballturnier und freuen sich auf ein tolles Handballturnier im August (mehr im Innenteil).

In Bösdorf gibt sich derweil ebenfalls im August die Fahrsport-Elite bei Landesmeisterschaften die Zügel in die Hand (kleines Foto).

Im Juni ist das traditionelle Altstadtfest wieder gut gelaufen. Eindrucksvoll war hier besonders die Würdigung verdienstvoller Einwohner mit der Eintragung ins Goldene Buch. Und die Feiern gehen weiter: am 21. und 22. August lädt die Schützengilde die Bevölkerung ein zum zehnten Schützenfest nach Wiedergründung.



**Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde**

**Betr.: Bebauungsplan Gewerbegebiet "West" II (Erweiterung) der Stadt Oebisfelde**

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 09.08.1999 den Bebauungsplan Gewerbegebiet "West" II (Erweiterung) der Stadt Oebisfelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

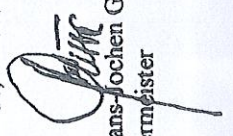
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde in 39646 Oebisfelde

Lange Straße 20 (Burg)  
Bauamt  
Zimmer 6

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oebisfelde, 16.06.2004

  
Dr. Hans-Jochen Giffey  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde**

**Betr.: Bebauungsplan "Im Tale" Nr. 08 der Stadt Oebisfelde, OT Gehrendorf**

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 12.01.2004 den Bebauungsplan "Im Tale" Nr. 08 der Stadt Oebisfelde, OT Gehrendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

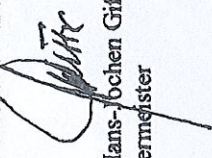
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde in 39646 Oebisfelde

Lange Straße 20 (Burg)  
Bauamt  
Zimmer 6

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oebisfelde, 23.06.2004

  
Dr. Hans-Jochen Giffey  
Bürgermeister





10 11 12 1 2  
9 Uhrzeit 3  
8 7 6 5 4

Datum  
25.2.14

Anruf von/bei  
 Besuch von/bei

# Gesprächsnotiz

An

gesprochen mit

Frau Braune

Firma

Bauamt Stadt Oelspöde-Wipolzig

Anschrift

Telefon

Fax

Thema

Ausfertigung 8-Plan „Jeweils je mit Wert“

- Nachfrage nach Widerspruch des Bescheid-  
machung



Stadt Oelspöde-Wipolzig sieht Verweise auf  
Herplan im Rahmen der Präambel  
als Ausfertigung an = Stadt Oelsp. - bef. hat sich  
bei Rechtsanwältin Schmidt

→ keine nachfolgend Bescheid-  
machung 15.2.2014

Somit war nur noch Begründung  
des Plans als Abschrift von der  
Abschrift erforderlich

↳ am 17.2.2014

und keine weitere Bescheidmachung

Anlagen:

Aufgenommen:

Erledigt durch

Anruf  
 Brief  
 Besuch

Datum

Zchn.

Gesprächsnotiz  
Gweckform